

Zulassungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Arbeitsmarktmanagement“ und „Beschäftigungsorientierte Beratung und Fallmanagement“

(Beschluss des Gründungssenats vom 27.4.2006)

Aufgrund von § 6 Abs. 3 Nr. 2 der vorläufigen Grundordnung hat der Gründungssenat der Hochschule der BA i.Gr. mit Zustimmung des Vorstandes folgende Zulassungsordnung beschlossen:

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Zu den Studiengängen kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gem. § 5 vorl SPO erfüllt. Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt des Abschlusses eines Arbeitsvertrages zwischen dem/der Studierenden und der BA.

§ 2 Zulassungszahlen

Die Zahl der Studienanfänger/innen wird jährlich vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit festgesetzt.

§ 3 Zulassungsausschuss

(1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens wird eine Zulassungskommission gebildet, deren Mitglieder vom Rektor bestimmt werden.

(2) Der Zulassungskommission gehören ein/e Professor/in als Vorsitzende/r, ein/e weitere/r Professor/in oder ein/e akademische/r Mitarbeiter/in und ein/e sonstige/r Mitarbeiter/in der Hochschule an. Ein Mitglied der Zulassungskommission muss ein/e Psychologe/in sein, der bzw. dem ausschließlich die Interpretation der psychologischen Befundergebnisse aus den Agenturen obliegt.

(3) Für das Zulassungsverfahren zum Studienbeginn 2006 kann der Gründungsrektor im Einvernehmen mit dem Leiter des Fachbereichs Arbeitsverwaltung der FH Bund oder dem Leiter der RD Berlin-Brandenburg Beschäftigte des Fachbereichs bzw. der RD mit der Durchführung des Zulassungsverfahrens beauftragen.

§ 4 Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Zulassungsverfahren ist eine positive Eignungsbeurteilung durch die jeweilige Arbeitsagentur.

(2) Die Auswahl der Bewerber/innen erfolgt aufgrund ihrer Eignung für den beantragten Studiengang (Studierfähigkeit).

(3) Die zuzulassenden Bewerber/innen werden auf Grundlage der übermittelten Daten und Ergebnisse des Auswahlverfahrens in den Arbeitsagenturen ermittelt. Die Zulassungskommission ordnet dazu die Bewerber/innen nach einheitlichen Kriterien der Studierfähigkeit. Dabei wird jeweils aus allen Bewerbern/Bewerberinnen eines RD-Bezirktes – unter Beachtung der den RD-Bezirken zugewiesenen Quoten - ausgewählt. Sie dokumentiert ihr Verfahren in nachvollziehbarer Weise.

(4) Die Hochschule meldet die zuzulassenden Studierenden, eine ermittelte Rangfolge der bedingt zum Studium geeigneten Bewerber sowie die nicht zum Studium geeigneten Bewerber an die Regionaldirektionen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.